

wendig sind. Die exakte Schuldfeststellung ist damit eine wichtige Voraussetzung, um die erzieherischen Aufgaben des → *sozialistischen Rechts* immer besser zu verwirklichen.

Verteidiger *Rechtsanwalt*

Vertrag -> *völkerrechtlicher Vertrag*, -> *Wirtschaftsvertrag*, -> *zivilrechtlicher Vertrag*

Verträge der wissenschaftlich-technischen Zusammenarbeit: auf der Grundlage der Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Planungstätigkeit und völkerrechtlicher Vereinbarungen zwischen staatlichen Organen bzw. Wirtschaftsorganisationen der DDR und der anderen Mitgliedstaaten des RGW abgeschlossene Verträge, welche die Zusammenarbeit auf wissenschaftlich-technischem Gebiet zum Gegenstand haben. Um die materielle Interessiertheit und die gegenseitige Verantwortlichkeit der zusammenarbeitenden Einrichtungen für die Erfüllung der übernommenen Verpflichtungen zu erhöhen, orientiert das -> *Komplexprogramm für die weitere Vertiefung und Vervollkommnung der Zusammenarbeit und Entwicklung der sozialistischen ökonomischen Integration der Mitgliedsländer des RGW* darauf, die wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit zunehmend auf vertraglicher Grundlage zu regeln. Die vertragliche Zusammenarbeit von Partnern der Mitgliedsländer des RGW vollzieht sich auf wissenschaftlich-technischem Gebiet durch neue Formen, die dem höheren Grad der -> *internationalen sozialistischen Arbeitsteilung* unter den Bedingungen der -> *sozialistischen ökonomischen Integration* entsprechen, und unter Ausnutzung der bisherigen bewährten Formen der Koordinierung wissenschaftlicher und technischer Forschungen. Hierzu zählen: Kooperation in der wissen-

schaftlich-technischen Forschung; die Durchführung gemeinsamer Forschungen im Rahmen gemeinsamer internationaler, auf der Grundlage von Abkommen geschaffener Einrichtungen; die Koordinierung der wissenschaftlichen und technischen Forschungen, die von gegenseitigem Interesse sind; der Austausch von Ergebnissen der wissenschaftlich-technischen Forschung und die Zusammenarbeit im Erfindungs- und Patentwesen. Das auf der 60. Tagung des Exekutivkomitees des RGW beschlossene umfassende Leitungsdokument „Die organisatorisch-methodischen, ökonomischen und rechtlichen Grundlagen der wissenschaftlich-technischen Zusammenarbeit der Mitgliedsländer des RGW und die Tätigkeit der Organe auf diesem Gebiet“ ist Kernstück einer künftigen komplexen rechtlichen Regelung der wissenschaftlich-technischen Zusammenarbeit der Mitgliedsländer des RGW. Es erfaßt die wichtigsten Formen der wissenschaftlich-technischen Zusammenarbeit, ordnet sie organisch in den Gesamtprozeß der sozialistischen ökonomischen Integration ein und bestimmt die spezifischen Formen der wissenschaftlich-technischen Zusammenarbeit und die Grundsätze für die Ausgestaltung von Abkommen und Verträgen auf diesem Gebiet. Auf der Grundlage dieser und anderer international einheitlicher Spezialnormen ist den zusammenarbeitenden Einrichtungen die Möglichkeit gegeben, ausgehend von den konkreten Umständen des Einzelfalles, im Vertrag die effektivste und der jeweiligen Interessenslage am besten entsprechende Vereinbarung zu treffen. In Zukunft werden Typen- und Musterverträge sowohl aus Gründen der Rationalität der Vertragsarbeit als auch als Mittel zur Erreichung eines hohen Maßes an Effektivität und Stabilität der Vertragsbeziehungen eine wachsende Rolle spielen. -> *internationale Wirtschaftsverträge*, -> *Rechtsgrundlagen*